

**Satzung des Vereins zur Pflege der Kultur an der Weser e.V.
mit dem Sitz in Minden
02. September 2010**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr:

Der Verein trägt den Namen

„Verein zur Pflege der Kultur an der Weser“.

Hinzu tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister der Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Minden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck:

Der Verein hat den Zweck, das Hansehaus Minden als wertvolles Baudenkmal der Weser für kulturelle und bürgerschaftliche Zwecke (z.B. Ausstellungen, Lesungen, Konzerte) zu erhalten.

Der Verein stützt und fördert ideell und materiell insbesondere den Bestand und Ausbau der Volkshochschule Minden als Lern- und Kulturort.

Der Verein unterstützt den Vorstand der Stiftung Hansehaus bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben.

§ 3

Mitgliedschaft:

Mitglieder können Personen, Körperschaften, Vereine, Gesellschaften und Unternehmungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

§ 4

Beiträge:

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 5

Organe und Einrichtungen:

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Verabschiedung des Haushaltsplans des Vereins,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder über:

- a) Satzungsänderungen und
- b) Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden;
- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Schatzmeister;
- d) dem Schriftführer;

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.

Der Vorstand scheidet, vorbehaltlich der Amtsniederlegung, jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch höchstens um 3 Monate.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand beschließt mehrheitlich, mindestens jedoch mit drei Stimmen. Er ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Aufgaben bilden, sie mit den erforderlichen Vollmachten ausstatten und wieder auflösen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlperiode aus dem Vorstand aus, sind die verbliebenen Vorstandsmitglieder ermächtigt, den vakanten Vorstandsposten bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch zu besetzen.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion. Er setzt sich zusammen aus:

a) dem Vorstand gemäß § 7 der Satzung:

- b) je einem Vertreter der das Hansehaus Minden nutzenden Vereine und Einrichtungen,
- dem Literarischen Verein Minden
 - dem Kunstverein Minden
 - der Volkshochschule Minden
 - der Stadt Minden

und weiteren das Hansehaus nutzenden Einrichtungen.

Der erweiterte Vorstand ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und tagt in der Regel beratend mit dem Vorstand gemäß

§ 7 der Satzung.

Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung der in § 6 gesetzten Fristen.

Der erweiterte Vorstand berät über die Punkte der Tagesordnung, die der Vorstand einbringt, sowie über Anträge die spätestens 3 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzubringen sind.

§ 9

Auflösung:

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Fall der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Minden mit der Auflage, es für das Archiv für Weserrenaissance zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes gefasst werden.